

Große Kreisstadt Schramberg

Fachbereich Recht und Sicherheit Abteilung Baurecht und Bauverwaltung

Matthias Rehfuß Raum: 2 24 Berneckstraße 9 78713 Schramberg

Tel 07422 / 29-291
Fax 07422 / 29-9291
Mail matthias.rehfuss
@schramberg.de

13 März 2020

Stadt Schramberg Postfach 80 78701 Schramberg

Allgemeinverfügung der Stadt Schramberg über das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen (mit mehr als 100 Personen) zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen nach dem Infektions-schutzgesetz

- Die Stadt Schramberg sagt ihre Veranstaltungen und Versammlungen mit Ausnahme des Wochenmarktes bis 19. April 2020 ab. Die kommunalpolitischen Gremien (z.B. Gemeinderat, Ortschaftsrat) tagen entsprechend des Sitzungskalenders.
- II. Es ist bis 19. April 2020 untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Schramberg private Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen.
- III. Bei privaten Veranstaltungen von bis zu 100 Personen müssen die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zwingend eingehalten werden:
  - a. Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes muss vorhanden sein.
  - b. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenetikette informiert werden.
  - c. Personen mit respiratorischen Symptomen (Atemstörungen u.a.) müssen ausgeschlossen werden.

#### BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Rottweil IBAN DE93 6425 0040 0000 5000 98 BIC SOLADES1RWL

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG IBAN DE84 6439 0130 0621 0850 06 BIC GENODES1TUT

Raiba Aichhaiden-Hardt-Suigen IBAN DE08 6006 9553 0064 0000 01 BIC GENODES1HAR

Commerzbank AG Stuttgart IBAN DE22 6928 0035 0810 0810 00 BIC DRESDEFF692

Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau IBAN DE13 6949 0000 0007 0014 01 BIC GENODE61VS1

Postbank Stuttgart IBAN DE12 6001 0070 0008 7467 03 BIC PBNKDEFF

### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo 8 30-11 30 u 14 00-16 00 Uhr Di 8 30-11 30 u 14 00-16 00 Uhr Mi 8 30-12 30 u 14 00-16 00 Uhr Do 8 30-11 30 u 14 00-17 30 Uhr Fr 8 30-11 30 Uhr



Ihre Meinung ist uns wichtig! Hier geht's zur Kundenbefragung via OR-Code

Herzlichen Dank.





- d. Es erfolgt ein Eingangsscreening auf Symptome.
- e. Auf enge Interaktionen wird verzichtet.
- IV. Die Freitagsgebete in Gebetsräumen werden untersagt.
- V. Für Gottesdienste sind die Ziffern II. und III. einschlägig anzuwenden.
- VI. Trauungen werden nur noch im Trauzimmer (Rathaus Schramberg, Hauptstraße 25) und bis zu einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen durchgeführt werden. Das Foyer steht für solche Veranstaltungen derzeit nicht zur Verfügung.
- VII. Bezüglich Beerdigungen sind die Ziffern II. und III. dieser Verfügung anzuwenden.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung (Nr. I. bis VII.) gilt ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntgabe und zunächst befristet bis zum 19. April 2020, 24:00 Uhr.
  - IX. Auf Antrag können Ausnahmen von den Ziffern I. bis VII. zugelassen werden, sofern diese besonders begründet sind. Diese Begründetheit könnte sich beispielsweise dadurch manifestieren, als das Risiko einer Infektion ist. Die Ausnahmen sind schriftlich bei der Stadt Schramberg zu beantragen. Es ergeht sodann eine Einzelfallentscheidung.

### i. - VII.

# Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Schramberg ist nach §§ 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch übertragen.

Aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Baden-Württemberg und im Landkreis Rottweil mit verschiedenen Indexquellen untersagt die Stadt Schramberg öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen im Gesamten und private Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Übertragung und Verbreitung einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Durch die Eindämmung der Übertragung des Virus soll in weiterer Folge die Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt, dass in anderen Ländern wie Südkorea, Singapur und Frankreich größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Konferenzen oder Gottesdiensten (Südkorea) stehen. Bei Veranstaltungen, bei denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass sich das Virus unter den Teilnehmer/innen verbreitet. Je größer die Zahl der teilnehmenden Personen, umso wahrscheinlicher das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes und einer sodann unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Im Weiteren berücksichtigt diese Allgemeinverfügung die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts und die Einstufung der Region Grand Èst, zu der unter anderem das südliche Elsass gehört, als Risikogebiet (11.03.2020) und den Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Rottweil. Angesichts der räumlichen Nähe zum Risikogebiet im Elsass ist eine entsprechende Ansteckungsgefahr bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in der Stadt Schramberg nicht auszuschließen.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes stellt das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltung und Versammlungen dieser Größenordnung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Ziels der Eindämmung des Virus sind nicht ersichtlich. Geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, können die Risiken bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen nicht ausreichend mildern. Hierbei sind auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen zu berücksichtigen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z.B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären. Das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen ist aus diesem Grund erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die Absage von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen entstehenden wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung im Falle der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

## Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schramberg zu erheben.

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin